



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 1

SELBSTSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Falter“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

Ein Leser hat sich aufgrund des vom „Falter“ am 27.04.2018 auf „youtube.com“ veröffentlichten Videos mit dem Titel „FALTER: Massaker am Golan / Musik: Jahzzar (betterwithmusic.com) CC BY-SA“ an den Presserat gewandt. Darin werden Ausschnitte eines von österreichischen UNO-Soldaten 2012 am Golan aufgenommenen Videos verwendet. Gezeigt wird u.a. wie „syrische Polizisten“ in einem Hinterhalt „von Schmugglern“ erschossen werden.

Chefredakteur Florian Klenk hält dazu fest, dass der „Falter“ dieses Video anonym zugesandt bekommen habe und erläutert, was auf dem Video zu sehen sei: Die Österreicher hätten „syrische Schmuggler“ beim Aufbau eines Hinterhalts gefilmt, eine Stunde später sei ein Auto mit syrischen Geheimpolizisten in diesen Hinterhalt gefahren. Zuvor seien die Geheimpolizisten am österreichischen Wachposten vorbeigekommen und hätten mit den Österreichern geredet. Man höre auf dem Video auch, dass die Soldaten davon ausgehen, dass die syrischen Geheimpolizisten ermordet würden, was dann auch passiere. Der Falter habe recherchiert, ob „die Österreicher diesen neunfachen Mord, dieses Massaker am Golan, verhindern“ hätten oder sie „aufgrund eines höheren Befehl“ zuschauen haben müssen. Der „Falter“ werde diesen Fall in der nächsten Ausgabe veröffentlichen. Abschließend wird die Titelseite der entsprechenden Printausgabe mit der Schlagzeile „DAS MASSAKER“ gezeigt.

Der Leser kritisiert, dass die Veröffentlichung der Kampfhandlungen nur voyeuristischen Zwecken diene; es sei auch keine Rücksicht auf die Intimsphäre der Getöteten und der Hinterbliebenen genommen worden. Das Video sei manipulativ geschnitten und erzeuge falsche Eindrücke. Man hätte zudem im Video klarstellen müssen, „dass es sich um eine Auseinandersetzung im Umfeld eines Bürgerkriegs“ handle. Außerdem sei dem Video kein Warnhinweis auf die enthaltenen Gewaltszenen und keine Altersbeschränkung beigelegt.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass es sich bei dem Video nicht um einen vollständigen Bericht über den Vorfall handelt, sondern lediglich um eine Ankündigung, dass sich der „Falter“ mit diesem Vorfall in einem Artikel in der nächsten Printausgabe umfassend auseinandersetzen wird. Nach Meinung des Senats ist es unproblematisch, dass in dem Video lediglich einige markante Aufnahmen der UNO-Soldaten veröffentlicht werden. Das Video des Falters dient der Ankündigung des Berichts. Der Zweck des Videos liegt hier – ähnlich wie bei einer Schlagzeile auf der Titelseite – darin, das Interesse der Leserinnen und Leser zu wecken und diese so zum Kauf der Zeitung anzuregen. In derartigen Videos sind Kürzungen und Zusammenfassungen typisch.

Der Senat erkennt in der Veröffentlichung des Bildmaterials auch keine Persönlichkeitsverletzung der getöteten Soldaten bzw. der hinterbliebenen nahen Angehörigen. Die Geheimpolizisten sind lediglich aus der Ferne zu sehen und daher kaum zu identifizieren. Zudem spricht für die Veröffentlichung des Bildmaterials das besondere öffentliche Interesse an dem Vorfall: Die Diskussion über das Verhalten der UNO-Soldaten wurde nicht nur in Österreich, sondern auch auf internationaler Ebene intensiv geführt. Im konkreten Fall hat die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran, dass sie über den Vorfall umfassend informiert wird. Das öffentliche Interesse an der Information und Aufklärung überwiegt klar gegenüber den Persönlichkeitsinteressen der Getöteten und deren Angehörigen. Der Senat teilt zwar die Meinung des Lesers, dass es sinnvoll gewesen wäre, zu Beginn des Videos auf die gewalttätigen Inhalte und die Tötung der Geheimpolizisten hinzuweisen. Dass ein derartiger Hinweis im Video fehlt, reicht für die Einleitung eines Verfahrens jedoch nicht aus.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Vors. Dr. Peter Jann
13.06.2018